

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.964.502

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3991/J-NR/2025

Wien, am 21. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. November 2025 unter der Nr. **3991/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Informationsfreiheitsgesetz - Zahlen und Anwendungsprobleme (BMJ)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- 1. Wie viele Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (§ 7 IFG) sind in Ihrem Ressort seit dem 1. September 2025 eingegangen?
- 2. Wie viele Informationsbegehren wurden beantwortet?
- 3. Wird in Ihrem Ressort erfasst, bei wie vielen der eingelangten Informationsbegehren die begehrte(n) Information(en) vollumfänglich, teilweise oder gar nicht erteilt wurde(n)?
 - a. Wenn ja: Bitte um entsprechende Aufschlüsselung.
 - b. Wenn nein: Warum nicht?
- 4. Wie viele (Eventual-)Anträge auf Erlassung eines Bescheids im Fall der Verweigerung der Auskunft wurden nach dem IFG gestellt (§ 11 IFG)?
- 5. Wie viele Informationen von allgemeinem Interesse wurden von Ihrem Ressort seit Inkrafttreten des IFG proaktiv veröffentlicht?

- *6. Wie viele Informationsbegehren sind bei nachgeordneten bzw. ausgegliederten Dienststellen, bei den dem Anwendungsbereich des IFG unterliegenden Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung, die von Ihrem Ressort verwaltet werden, sowie bei den der Aufsicht Ihres Ministeriums unterliegenden Selbstverwaltungskörpern eingegangen?*
 - a. Wie definieren die etwaigen jeweiligen Selbstverwaltungskörper den zu Informationsbegehren berechtigten Kreis „ihrer Mitglieder“ (Art. 22a Abs. 2 B-VG)?*
- *7. Wie viele der in Frage 6 genannten Informationsbegehren wurden beantwortet? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach den Kategorien Vollumfängliche/teilweise/keine Informationserteilung.*

In der Zentralstelle sind im angefragten Zeitraum (Stichtag 31. Dezember 2025) insgesamt 113 Informationsanträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz eingelangt; in 60 Fällen wurden Informationen erteilt, davon in 16 Fällen teilweise; in 42 Fällen wurden die Informationen (aus unterschiedlichen Gründen) nicht erteilt. Insgesamt wurden 15 Eventualanträge auf Erlassung eines Bescheids sowie weitere 8 sonstige Anträge auf Bescheiderlassung gestellt.

Durch die Zentralstelle erfolgten im angefragten Zeitraum insgesamt 32 proaktive Veröffentlichungen, wobei die jeweiligen Veröffentlichungen zum Teil mehrere Dokumente/Informationen enthalten.

In Bezug auf die nachgeordneten Dienststellen werden die Daten derzeit im Hinblick auf die begleitende Evaluierung des IFG durch die Datenschutzbehörde (DSB) erhoben und liegen aktuell noch nicht vor.

Zu den Fragen 8 bis 12:

- *8. In welcher Form können Informationsbegehren in Ihrem Ressort eingebracht werden?*
- *9. Werden in Ihrem Ressort nur (schriftliche) Anfragen mit expliziter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz als Informationsbegehren bearbeitet (also etwa nicht allgemeine telefonische Anfragen oder E-Mails an den Bürger:innenservice)?*
 - a. Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Beantwortung der genannten sonstigen Anfragen?*
- *10. Können schriftliche Informationsbegehren per E-Mail eingebracht werden?*
 - a. Wenn nein: Warum nicht?*
 - b. Wenn nein: Sehen Sie dadurch den gesetzlichen Auftrag erfüllt?*

c. Wenn nein: Welche Bearbeitungsschritte (etwa formloser Hinweis auf zulässige Formen der Einbringung) werden gesetzt, wenn trotzdem Informationsbegehren per E-Mail einlangen?

- *11. Werden in Ihrem Ressort Presseanfragen, die per E-Mail einlangen und sich auf den Zugang zu konkreten Informationen beziehen, beantwortet?*
 - a. Wenn nein: Wie wird die Ablehnung begründet?*
- *12. Gibt es auf der Website Ihres Ressorts eine leicht auffindbare Information für Bürger:innen, wie Informationsbegehren an Ihr Ressort gestellt werden können (insbesondere zu Übermittlungswegen, Kontaktadressen etc.)? Bitte um Angabe der jeweiligen Links.*
 - a. Wenn nein: Warum nicht?*

An das Bundesministerium für Justiz gerichtete Informationsanträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz können mündlich (z.B. telefonisch), schriftlich (z.B. postalisch) oder in elektronischer Form über das hierfür vorgesehene Webformular (Informationsantrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz) eingebracht werden. Dies entspricht auch nach der juristischen Fachliteratur (vgl z.B. Koppensteiner/Lehne/Lehhofer IFG § 7 Rz 2; Miernicki, IFG § 7 IFG K7) den Vorgaben des § 7 Abs 1 IFG in Zusammenschau mit § 13 Abs 2 AVG, wobei grundsätzlich im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit des Einbringens auf das vorgesehene Webformular verwiesen wird. In anderer Form elektronisch einlangende Informationsbegehren werden ebenfalls bearbeitet, sofern die zentral die Beantwortungen koordinierende Abteilung III 9 im Bundesministerium für Justiz von diesen Kenntnis erlangt. Dies betrifft auch Presseanfragen, die in elektronischer Form einlangen. Auch telefonische oder per Mail eingelangte sonstige Anfragen werden durch das Bürgerservice im Bundesministerium für Justiz entsprechend beantwortet.

Informationen zu Informationsanträgen finden sich auf der Website des Bundesministeriums für Justiz unter:

<https://www.bmj.gv.at/service/Informationsfreiheit.html>

sowie auf Justiz Online unter:

<https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/gruppe/12/33/104>.

Zu den Fragen 13 bis 21:

- *13. Welche Leitlinien bzw. Richtlinien für die Behandlung von Informationsbegehren gibt es in Ihrem Haus?*

- 14. Welche internen Vorgaben gibt es in Ihrem Haus, Bürger:innen bei Informationsbegehren die Glaubhaftmachung ihrer Identität vorzuschreiben?
- 15. Welche Leitlinien und Anweisungen gibt es in Ihrem Ressort bezüglich interner Fristen bei der Behandlung von Informationsbegehren (Erstellung von Erledigungsentwürfen, Vorlage an genehmigende Stellen etc.)?
 - a. Ist dadurch gesichert, dass die Information „ohne unnötigen Aufschub“ (§ 8 Abs. 1 IFG), nicht jedenfalls unter Ausnutzung der vierwöchigen Maximalfrist, gewährt wird?
- 16. Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der Beantwortung von Informationsbegehren befasst?
- 17. Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auf data.gv.at befasst?
- 18. Erhalten Bürger:innen bei elektronischen Informationsbegehren Bestätigungen über den Eingang des Begehrens inklusive Angabe des Datums?
 - a. Wenn ja: Wie erfolgt die Bestätigung?
 - b. Wenn nein: Warum nicht?
- 19. Erhalten Informationswerber:innen im Falle der Nichterteilung der begehrten Information bereits in der Erstantwort (ohne Bescheid) eine erste inhaltliche Begründung (etwa eine erste Information über die Gründe für die Ablehnung bzw. die Angabe der überwiegenden Geheimhaltungsgründe und eine erste Information über die getroffenen Abwägungen)? Oder erfolgt eine derartige Begründung ausschließlich im Falle der Erledigung per Bescheid?
- 20. Wie werden behördenintern die getroffenen Abwägungen über die Nichterteilung von Informationen bei Informationsbegehren aktenmäßig dokumentiert (insb. auch im Fall von Nichterteilung der Information ohne Ausstellung eines Bescheids)?
- 21. Welche Daten stellen Sie der Datenschutzbehörde (DSB) zum Zwecke der begleitenden Evaluierung des IFG (§ 15 Abs. 2 IFG) zur Verfügung?

Dazu darf zunächst auf die angeschlossene Präsidialverfügung (Beilage ./1) verwiesen werden. Informationsbegehren, die keiner Identifizierung der Informationswerber:innen zur Vornahme einer allfälligen Interessenabwägung bedürfen, werden auch ohne Identitätsnachweis der Antragsteller:innen bearbeitet. Sämtliche Informationsbegehren werden ehestmöglich beantwortet, wobei die Beantwortungsdauer insbesondere vom Umfang bzw. der Komplexität der Anfrage abhängt.

Wird ein Informationsantrag über das hierfür vorgesehene Webformular eingebracht, wird der Eingang mit einer downloadbaren Eingangsbestätigung, die Datum, Zeit und Eingangsnummer enthält, bestätigt.

Im Falle der Nichterteilung der begehrten Information erhalten die Informationswerber:innen bereits in der ersten Antwort eine Begründung dafür, auf Grund welcher Geheimhaltungsgründe die begehrten Information nicht erteilt werden können. Etwaige Interessenabwägungen werden aktenmäßig festgehalten.

Der Datenschutzbehörde (DSB) werden zum Zwecke der begleitenden Evaluierung des IFG jene Daten zur Verfügung gestellt, die von dieser mit Rundschreiben vom 13.8.2025, 6.10.2025 und 12.12.2025 als einzumeldende Daten bekanntgegeben wurden (abzurufen unter: <https://dsb.gv.at/informationsfreiheitsgesetz/informationsfreiheitsgesetz>).

Zu den Fragen 22 und 23:

- 22. *Ist bekannt, wie viele der eingelangten Informationsbegehren bzw. Beantwortungen inhaltlich ident waren?*
 - a. *Führt das vielfache Einlangen identer Informationsbegehren dazu, dass die Antworten veröffentlicht werden bzw. dazu, dass geprüft wird, ob es sich um eine Information von allgemeinem Interesse handelt?*
- 23. *Werden Informationsbegehren bzw. deren Beantwortungen dahingehend geprüft, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt?*
 - a. *Wenn ja: Wie oft wurden solche Prüfungen durchgeführt?*
 - b. *Wenn ja: Wie viele derartige Überprüfungsprozesse sind noch offen?*
 - c. *Wenn nein: Warum nicht?*

Inhaltlich identische Informationsbegehren von unterschiedlichen Informationswerber:innen, auf Grund derer Informationen erteilt werden konnte, kamen bisher nicht vor. Ein vielfaches Einlangen thematisch identer Anfragen würde aber ein Indiz dafür darstellen, dass die angefragten Informationen von allgemeinem Interesse sein könnten, sodass eine proaktive Veröffentlichungspflicht geprüft werden würde.

Zur Frage 24:

- *Falls in Ihrem Haus die Möglichkeit von Informationsbegehren per elektronischem Formular inklusive verpflichtender Captcha-Eingabe, die von Screenreadern nicht gelesen werden können, besteht: Wie stellen Sie trotzdem sicher, dass auch Personen, die blind und gehörlos sind, Informationsbegehren an Ihr Ressort stellen können?*

Eine verpflichtende Captcha-Eingabe besteht nicht.

Zur Frage 25:

- *Ist Ihnen bekannt, ob an allen Gerichten auf Grundlage des IFG wöchentliche Verhandlungsspiegel veröffentlicht werden?*
a. Falls sie nicht veröffentlicht werden: Warum nicht?

Mit Schreiben von 21. August 2025 wurde den Gerichten mitgeteilt, dass Verhandlungsspiegel (nach § 16 GOG) proaktiv im Internet zu veröffentlichen sind. Die Anzahl der proaktiven Veröffentlichung ist Teil der Erhebung bzw. Evaluierung jener Daten, die der Datenschutzbehörde übermittelt werden.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

